

## Vorwort

Als im Jahr 2021 die Voraufgabe dieses Buches erschienen ist, war die Amtstätigkeit der Notarinnen und Notare noch nahezu vollständig am Papier orientiert. Nicht nur die Urkunden existierten ausschließlich in Papierform, sondern auch die notariellen Bücher und Akten. Daher stand die Papierform auch im Vordergrund der seinerzeitigen Darstellung der von den Notarinnen und Notaren zu erfüllenden und von den Aufsichtsbehörden zu prüfenden Anforderungen.

Bereits damals stand aber fest, dass die notarielle Amtsführung in Zukunft zunehmend digitaler werden würde, beginnend mit der Einführung der elektronischen Verzeichnisse zum Jahresanfang 2022. Wo sinnvoll, wurde in der Voraufgabe auf die sich abzeichnenden Änderungen bereits hingewiesen.

Seitdem sind weitere fünf Jahre vergangen, in denen die Digitalisierung der notariellen Amtstätigkeit vorangeschritten ist. Inzwischen gehören das elektronische Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis ebenso zum Alltag, wie das elektronische Urkundenarchiv. Es gibt zwar noch die klassischen Papierurkunden, doch sind mittlerweile auch rein elektronisch erstellte Urkunden möglich.

Die vorliegende Neuauflage trägt dieser grundlegenden Veränderung Rechnung. Nicht mehr die Papier-Welt früherer Zeiten, sondern die elektronische Wirklichkeit in den Notarbüros steht nun im Vordergrund. Das Buch bedurfte daher einer grundlegenden Aktualisierung, in weiten Teilen war eine völlige Neubearbeitung erforderlich, wobei der Aufbau beibehalten wurde.

Auch der Zweck des Buches ist unverändert geblieben. Nach wie vor geht es mir darum, einerseits die Notarinnen und Notare und ihre Mitarbeitenden sowie andererseits die Aufsichtsbehörden und die als Notarprüfer eingesetzten Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten praxisorientiert darüber zu informieren, welche Anforderungen das notarielle Amtsrecht an eine „*ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars*“ (§ 93 Abs. 2 S. 1 BNotO) stellt. Ein besonderer Schwerpunkt sind dabei auch die Vorgaben, die das Geldwäschegesetz den Notarinnen und Notaren auferlegt und deren „*Einhaltung*“ auch Gegenstand einer rein geldwäscherechtlichen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde sein kann (§ 51 Abs. 3 S. 1 GwG). Zu beiden Bereichen werden auch die Verwaltungsverfahren erläutert.

Der zu vermittelnde Stoff hat – leider – deutlich zugenommen, wovon nicht nur das noch weiter ausdifferenzierte Inhaltsverzeichnis kündigt. Selbstverständlich ist es weder sinnvoll noch möglich, allen dort aufgeführten Fragen im Rahmen einer Amtsprüfung nachzugehen. Und umgekehrt werden auch in keinem Notarbüro alle von mir aufgeführten Punkte von praktischer Relevanz sein. Doch nur mit einer vollständigen Darstellung kann dem breiten Interessentenkreis ein umfassender Überblick über die Details der möglichen notariellen Amtsgeschäfte gewährt wer-